



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	16.11.2021	0239/21 - I/86 -
-----------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.11.2021		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2021		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich
Tätige in der Stadt Wetzlar vom 30.10.2001
5. Änderungssatzung**

Anlage/n:

Änderungssatzung
Synoptische Gegenüberstellung

Beschluss:

Die 5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar“ wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 18.11.2021

gez. Wagner

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.07.2021 hat das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Kommunalaufsicht den Hinweis gegeben, dass eine Vermischung der Auszahlung von Fraktionsmitteln nach § 36 a HGO und der Zahlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO nicht zulässig ist. Um künftig die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen durchführen zu können, ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar zu ändern

Der Ältestenrat der Stadt Wetzlar verständigte sich am 08.09.2021 darauf, künftig für maximal 24 Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € pro Mitglied der Stadtverordnetenfraktion zu zahlen und Näheres mittels einer Änderung der Entschädigungssatzung zu regeln. Der Sockelbetrag je Fraktion (2.000 €) und den Entschädigungsbetrag je Mitglied (76 €) sollen unverändert als Fraktionsmittel monatlich ausgezahlt werden.

Der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von ca. 27.000 € für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadtverordnetenfraktionen ist in den Haushalten der Folgejahre zusätzlich einzustellen.